

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Gesetztitlel	G-Nummer und §§	Verpflichtungen	Intervalle	Zuständig-keit	Umsetzung	Maßnahmen Beschreibung erledigt am		betroffene Abteilungen
umeltrelevantes Arbeitsrecht								
Allgemeine Arbeitnehmerschutz-VO (AAV)	BGBl 218/1983	nicht aufgehoben, aber durch ASCHG abgedeckt			Bauliche Vorkehrungen; Arbeitsplatzevaluierung			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	BGBl 450/1994 § 3	Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung, AUVA - Präventivkräfte			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 4	die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren ermitteln und beurteilen. (Arbeitsstätte, -mittel, -stoffe, -verfahren, plätze, Ausbildungsstand und Unterweisung der MA).	einmal/geg.falls	GF		Sicherheitsdokumente für RFK, Büro, Reinigungskräfte und geg. Mutterschutz anwenden	in to-do-Listen Betriebe übernommen	RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 4	Aufgrund der Ermittlung und Beurteilung sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen; auch für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen auf allen Ebenen für alle Tätigkeiten. Schutzmaßnahmen müssen soweit möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.	einmal/geg.falls	GF bzw. SVP	AUVA	Maßnahmen lt. Sicherheitsdokumenten mittels to-do-Listen planen und umsetzen	in to-do-Listen Betriebe übernommen	RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 5	in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festhalten	einmal/geg.falls	GF bzw. SVP	Sicherheitsdokumente			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 6	Arbeitgeber haben bei der Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen.	laufend	GF	Stellenbeschreibungen			RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 10	Sicherheitsvertrauensperson, wenn in einem Betrieb regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Name muß an Arbeitsinspektorat gemeldet werden. Es muß genügend Zeit unter Anrechnung auf Arbeitszeit gewährleistet werden. Siehe SVP-VO	laufend	GF	Nennung AUVA			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 11	Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen: Information und Beratung, ist nicht weisungsgebunden, hat auf Mängel und Schutzmaßnahmen zu achten, berechtigt notwendige Maßnahmen zu verlangen.	laufend	SVP	Ausbildung SVA			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 11	Arbeitgeber sind verpflichtet: Sicherheitsvertrauenspersonen Zugang zu geben: Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten; Ergebnisse und Aufzeichnungen von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe, Lärm, Grenzwertüberschreitungen	laufend	GF	gegeben			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 14	Unterweisung: Arbeitgeber muß für ausreichende Unterweisung bezüglich Sicherheit und Gesundheit sorgen:	geg.falls/ in regelmäßigen Abständen	GF bzw. SVP	AA Schulungsmindestanforderungen			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 16	Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle:Aufbewahrungspflicht beträgt fünf Jahre.	geg.falls	GF bzw.SVP	Liste Dokumente und Aufzeichnungen			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 17 (1)	Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß die Arbeitsstätten ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden.	laufend	GF		in PB Gebäude und Büroausstattung aufnehmen		RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 17 (2)	elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr müssen geprüft werden		GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	Überprüfungen der Werkzeuge... lt. Liste in PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark urchführen und dokumentieren		RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 25 (4)	Arbeitgeber haben erforderlichenfalls Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muß mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.		GF	Rauchfangkehrerausbildung			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 26	Erste Hilfe: Treffen geeigneter Vorkehrungen bezüglich Erste Hilfe Leistungen: geeignete Mittel und Einrichtungen (gut sichtbar und erreichbar), ab einem Arbeitnehmer müssen ausgebildete Personen für Erste Hilfe zuständig sein.	laufend	GF		einen Ersthelfer pro Betrieb ausbilden, Zeugnis in Personalakt ablegen	in to-do-Listen Betriebe übernommen	RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 27	Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten: ausreichende Anzahl geeigneter Waschgelegenheiten. Waschräume verpflichtend bei mehr als 12 Arbeitnehmer oder wenn Art der Arbeitsvorgänge dies erfordert (hygienische oder gesundheitliche Gründe).	Errichtung/Änderung	GF	bauliche Vorkehrungen			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 27	WC: bei Beschäftigung von mindestens fünf Arbeitnehmer und mindestens fünf Arbeitnehmerinnen, hat eine Trennung nach Geschlecht zu erfolgen. Waschraum, Umkleieraum: zumindest eine nach Geschlecht getrennte Benutzung ist sicherzustellen.	Errichtung/Änderung	GF	bauliche Vorkehrungen			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 30	Nichtraucherschutz: Schutz der Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist (zumindest verstärkte Be- und Entlüftung des Raumes). Rauchverbot in Sanitäts- und Umkleieräumen.	laufend	GF		pro Betrieb regeln		RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 37 (1-4)	Regelungen für Abnahmeprüfungen und wiederkehrende Prüfungen sind durchzuführen (s. AM-VO)		GF	s. ArbeitsmittelVO			RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 37 (5)	Für Arbeitsmittel, bei denen Abnahmeprüfungen oder wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind, ist durch eine geeignete fachkundige Person auf der Grundlage einer Risikoanalyse und nach Maßgabe der vorgesehenen Einsatzbedingungen ein Plan für die Prüfung des Arbeitsmittels zu erstellen.		GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 41	Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen: Arbeitgeber müssen sich im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hinsichtlich aller Arbeitsstoffe vergewissern, ob es sich um gefährliche Arbeitsstoffe handelt und gemäß § 40 einstufen.	geg.falls/regelmäßig	GF oder SVP		Sicherheitsdatenblätter für alle verwendeten Produkte anfordern und auf Gefahrenvorsorge überprüfen	in to-do-Listen Betriebe übernommen	RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 42	Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen: Verbot von krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden u. biologischen Arbeitsstoffen, wenn mit weniger gefährlichen Arbeitsstoffen gleichwertiges Arbeitsergebnis erreichbar ist, ansonsten schriftliche Begründung der Verwendung	laufend	GF oder SVP	nicht relevant			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 60	Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge: Arbeitsvorgänge müssen so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird.	laufend	GF oder SVP	Arbeitsplatzevaluierung			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 61 - § 72	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze: Bestimmungen bezüglich Arbeitsplätze, Fachkenntnis und Nachweis dessen, Lärm, Einwirkung von Belastungen, Bildschirmarbeit, persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung.	laufend	GF oder SVP	Arbeitsplatzevaluierung			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 73	Arbeitgeber haben Sicherheitsfachkräfte (SFK) zu bestellen. Erforderliche Räume, Ausstattung, Mittel müssen bereitgestellt werden.	einmal	GF oder SVP	AUVA	SFK bestellen, wo noch nicht erfolgt		RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 74	Fachkenntnisse der SFK: die erforderlichen Fachkenntnisse sind durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer vom Bundesminister für Arbeit und Soziales anerkannten Fachausbildung nachzuweisen.		AUVA	AUVA			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 76	Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte		AUVA	AUVA			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 76 (2)	Die SFK sind gesondert zu informieren, wenn Arbeitnehmer aufgenommen werden oder wenn Arbeitnehmer auf Grund einer Überlassung gemäß § 9 beschäftigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.		GF oder SVP	AUVA			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 77, in der Fassung von 2001	in die Präventioszeiten dürfen nur bestimmte Tätigkeiten eingerechnet werden		AUVA	AUVA			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 77a. (1-6) in der Fassung von 2001	Begehungen mit SFK durchführen: •bei 1 bis 10 AN mindestens in 2-Jahresabständen und •bei 11 bis 50 AN mindestens jährlich durchzuführen sind, wobei diese Begehungen nach Möglichkeit durch die •SFK und AM gemeinsam erfolgen sollen.	jährlich	GF oder SVP	AUVA			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 78	Verpflichtung zur sicherheits-technischen und arbeitsmedizinischen Betreuung in Betrieben unter 50 MA		GF oder SVP	AUVA			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 78 a (5)	Der Arbeitgeber hat Verbesserungsvorschläge eines Präventivzentrums sowie Informationen und Unterlagen den Belegschaftsorganen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zu übermitteln.		GF	Handbuch			Engelbrechtsmüller, Nentwich
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 78 b	Unternehmermodell: Arbeitgeber können bis 50 MA selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte gemäß wahrnehmen		geg. GF				
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 79	Bestellung von Arbeitsmedizinern		GF	AUVA	Arbeitsmediziner bestellen, wo noch nicht erfolgt	in to-do-Listen Betriebe übernommen	RFK-Betriebe

Firma: alle Betriebe
 Formular ausgefüllt von M. Göd
 Datum: 15.Oktober 2012

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 81	Aufgaben, Information und Beziehung der Arbeitsmediziner		GF oder SVP	AUVA			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 82, in der Fassung von 2001	Einsatzzeiten der Arbeitsmediziner s. SFK		AUVA	AUVA			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 84	Aufzeichnungen und Berichte: Präventivkräfte haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und durchgeführten Tätigkeiten zu führen und jährlich den SVP einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.	jährlich	AUVA	Liste Dokumente und Aufzeichnungen			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 86	Meldung von Mißständen: Präventivkräfte haben die bei Erfüllung ihrer Aufgaben festgestellten Mißstände auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes dem Arbeitgeber oder verantwortlichen Personen zu melden.	geg.falls	AUVA	AUVA			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 97	Meldung von Bauarbeiten: Arbeitgeber sind verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsinspektorat Bauarbeiten, die voraussichtlich länger als fünf Arbeitstage dauern, nachweislich zu melden.	geg.falls	GF				RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 98 (5)	Sonstige Meldepflichten : Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Arbeitsinspektorat tödliche und sonstige schwere Arbeitsunfälle zu melden, sofern nicht eine Meldung an die Sicherheitsbehörden erfolgt	geg.falls	GF	PB Mitarbeiterausbildung und ArbeitnehmerInnenschutz			RFK-Betriebe
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	§ 129	Auflagepflicht: In jeder Arbeitsstätte ist ein Abdruck dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, soweit diese für die Arbeitsstätte anzuwenden sind, aufzulegen.	laufend	GF		Aushangpflichtige Gesetze auflegen		RFK-Betriebe
Sicherheitsvertrauenspersonen-VO (SVP-VO)	BGBL 172/1996 § 2	Anzahl der im Betrieb bestellten SicherheitsvertrauensPersonen lt. Anlage 1	laufend	GF	s.o.			RFK-Betriebe
Sicherheitsvertrauenspersonen-VO (SVP-VO)	§ 4	Bei der Auswahl ist möglichst auf eine angemessene Vertretung der betrieblichen Bereiche Rücksicht zu nehmen	laufend	GF				RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Sicherheitsvertrauenspersonen-VO (SVP-VO)	§ 4	notwendige persönliche und fachliche Voraussetzungen für SVP müssen berücksichtigt werden	laufend	GF				RFK-Betriebe
Sicherheitsvertrauenspersonen-VO (SVP-VO)	§ 7	Nachbesetzung einer SVP während einer Funktionsperiode innerhalb von 8 Wochen; Neubestellung gemäß § 10 AschG	alle 4 Jahre	GF				RFK-Betriebe
Sicherheitsvertrauenspersonen-VO (SVP-VO)	§ 9	Inhalte der Mitteilung an das Arbeitsinspektorat gemäß § 10 AschG	geg.falls	GF				RFK-Betriebe
Sicherheitsvertrauenspersonen-VO (SVP-VO)	§ 9	Information aller im Wirkungsbereich der SVP beschäftigten MA		GF	Handbuch			RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	BGBL 368/1998 I(§§2-15); Novelle BGBl. II Nr. 256/2009	Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten einhalten	Errichtung/Änderung	GF	bauliche Maßnahmen			RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	§ 13:	regelmäßige Prüfungen der Schutzausrüstung und Gebäudeteile		Joachim, Pillwatsch	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.			RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	§ 14:	Information der ArbeitnehmerInnen		GF	PB Mitarbeiterausbildung und ArbeitnehmerInnenschutz			RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	2. (§§ 16-22):	Bestimmungen über Sicherung der Flucht einhalten		GF	bauliche Maßnahmen, lt. AStV § 17 (5) aufgrund geringer Größe keine Fluchtwege erforderlich			RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	3. (§§ 23-31):	Anforderungen an Arbeitsräume einhalten		GF	bauliche Maßnahmen			RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	4. (§§32-38):	Bestimmungen über Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen einhalten		GF	bauliche Maßnahmen			RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	§ 39:	Ausstattung an Mitteln für die 1. Hilfe ist bereitzustellen.	laufend	GF		Erste Hilfe Kästen für Büro und alle Fahrzeuge geg. anschaffen und auf Aktualität überprüfen		RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	§ 40 (1)	Ab 1.1.2010 muss auch bei weniger als fünf Beschädigten ein Ersthelfer gestellt werden	laufend	GF	AA Schulungsmindestanforderungen	Geg. Ersthelfer ausbilden lassen, Zeugnisse ablegen		RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO AStV	§ 40 (2)	Ausbildungsvorschriften für ErsthelferInnen	alle 4 Jahre	GF	AA Schulungsmindestanforderungen	bestehende Ersthelfer geg. nachschulen lassen, Zeugnisse ablegen	in to-do-Listen Betriebe übernommen	RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

ArbeitsstättenVO ASTV	§ 40 (3)	während der betriebsüblichen Arbeitszeit müssen ausreichend Erst-Helfer/innen anwesend ist.	laufend	GF	PB Mitarbeiterausbildung und ArbeitnehmerInnenschutz			RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO ASTV	§ 42 (1)-(3)	In jeder Arbeitsstätte müssen geeignete Löschhilfen,, in ausreichender Anzahl bereitgestellt sein	laufend	GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	geg. Feuerlöscher ankaufen	in to-do-Listen Betriebe übernommen	RFK-Betriebe
ArbeitsstättenVO ASTV	§ 42 (6)	Löschhilfen müssen jederzeit gebrauchsfähig, erforderlichenfalls gegen Einfrieren geschützt sowie leicht erreichbar sein. Die Löschhilfen oder deren Aufstellungsorte müssen gekennzeichnet sein	alle 2 Jahre	GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.	geg. Feuerlöscher prüfen	in to-do-Listen Betriebe übernommen	RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 3 (1-3)	Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen		GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.			RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 3 (4)	Im Falle von Erkenntnissen über Unfälle, Beinaheunfälle oder anderen Informationen über nicht Entsprechen eines Arbeitsmittels gemäß den Vorschriften muß Ermittlung und Beurteilung der vom Arbeitsmittel ausgehenden Gefahren überprüft werden		GF	PB Mitarbeiterausbildung und ArbeitnehmerInnenschutz			RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 3 (5)	die nach (4) durchzuführenden Arbeiten im Sinne des § 5 ASchG zu dokumentieren		GF	Arbeitsplatzevaluierung			RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 4 (1,2)	Wenn die Benützung eines Arbeitsmittels mit Gefahr für AN verbunden ist, müssen alle betroffenen AN im Sinn des § 12 ASchG ausreichend Informationen erhalten		GF	Arbeitsplatzevaluierung			RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 4 (3)	ArbeitgeberInnen müssen dafür sorgen, dass alle ArbeitnehmerInnen im Sinne des § 12 ASchG informiert werden		GF	AA Schulungsmindestanforderungen			RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 5 (4)	Inhalte der wiederkehrenden Unterweisung im Sinne § 14 ASchG befolgen		GF	AA Schulungsmindestanforderungen			RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 6 (1)	AM dürfen nur verwendet werden, wenn die vorgesehenen Prüfungen durchgeführt wurden		GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.			RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 6 (2,3)	Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, darf das AM erst nach der Mängelbehebung benutzt werden.		GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.			RFK-Betriebe

Firma: alle Betriebe
 Formular ausgefüllt von M. Göd
 Datum: 15.Oktober 2012

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 9 (1,2)	AM,bei denen wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind, sind nach außergewöhnlichen Ereignissen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (s. Techn. Prüfpflichten)	geg.falls	GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.			RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 11 (1,2)	Die Ergebnisse bestimmter Prüfungen sind in einem Prüfbefund festzuhalten (s. techn. Prüfpflichten)	geg.falls	GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.			RFK-Betriebe
ArbeitsmittelVO AM-VO	§ 11 (3)	(3) Die Prüfbefunde sind von den ArbeitgeberInnen bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Prüfbefunde oder Kopien über die letzte Abnahmeprüfung, über die wiederkehrenden Prüfungen und über die Prüfungen nach Aufstellung vorhanden sein.		GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.			RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §1. (1)	Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument im Sinne des § 5 ASchG ist übersichtlich zu gestalten.	laufend	GF	Sicherheitsdokumente			RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §1. (2)	Die Dokumentation kann auch in graphischer Form erfolgen	ggf.	GF	Sicherheitsdokumente			RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §1. (3)	Die Dokumentation kann auch automationsunterstützt erfolgen.	ggf.	GF	Sicherheitsdokumente			RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §2. (1)	Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss jedenfalls enthalten	laufend	GF	Sicherheitsdokumente			RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §2. (2)	Soweit dies für den Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsdokument bezieht, zutrifft, muss es auch enthalten.	ggf.	GF	Sicherheitsdokumente			RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §2. (3)	Soweit dies für den Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsdokument bezieht, zutrifft, muss es auch enthalten.	ggf.	GF	Sicherheitsdokumente, PB Werkzeuge, Messgeräte und Fahrzeuge			RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §2. (4)	Die in Abs. 3 angeführten Unterlagen können auch gesondert geführt werden	ggf.	GF	Sicherheitsdokumente			RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §2. (5)	Werden in dem Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, gefährliche Arbeitsstoffe verwendet (Grenzwerte im Sinne von § 45 AschG), sind im Dokument auch die zur Anwendung kommenden MAK- Werte oder TRK- Werte anzuführen.	ggf.	GF	trifft nicht zu			RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §2. (6)	Werden bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung nebenstehende Regeln zugrundegelegt, sind diese im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument anzuführen	ggf.	GF	Sicherheitsdokumente			RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §2a	Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente für Arbeitsstätten, in denen nicht mehr als zehn Arbeitnehmer/-innen beschäftigt werden und in denen keine Gefahren bestehen, für die Schutzmaßnahmen festzulegen sind, können entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung gestaltet werden.	ggf.	GF	Sicherheitsdokumente			RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §3. (1)	Bei der Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren oder der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Sinne des § 4 Abs. 4 und 5 des AschG muss auch eine Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes erfolgen	ggf.	GF	PB Mitarbeiterausbildung und ArbeitnehmerInnenschutz			RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §3. (2)	Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss sich ergeben, wer die Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren vorgenommen hat, wann sie erfolgt ist und auf welchen Bereich sie sich bezieht.	laufend	GF	Sicherheitsdokumente			RFK-Betriebe

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	BGBl II Nr. 53/1997 §4	Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss sich ergeben, welche Person innerbetrieblich für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zuständig sind, oder welche innerbetriebliche Stelle nähere Auskünfte über Personen und Dienste mit besonderen Aufgaben auf diesem Gebiet erteilt	laufend	GF	Sicherheitsdokumente			RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	BGBl. II Nr. 101/1997 § 1. (1)	Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen im Sinne des ASchG.		GF	Sicherheitsdokumente			RFK-Betriebe
Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	BGBl. II Nr. 101/1997 § 1. (2)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist jedes Zeichen, das für einen bestimmten Bereich oder für eine bestimmte Situation eine für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen relevante Aussage trifft.			lt. AStV § 17 (5) aufgrund geringer Größe keine Fluchtwege erforderlich			RFK-Betriebe
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 1. (2)	Der 3. Abschnitt gilt für Bildschirmarbeit, das ist die Ausführung von Tätigkeiten wie		GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 1. (4)	Ein nicht unwesentlicher Teil der normalen Arbeit im Sinne des § 68 Abs. 3 ASchG liegt vor, wenn Arbeitnehmer/innen		GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 2	Als Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten Bildschirmgeräte, Eingabe- und Datenerfassungsvorrichtungen sowie unbedingt erforderliche Zusatzgeräte.		GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 3. (1)	Bildschirm und Tastatur: Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen dürfen nur Bildschirme zur Verfügung gestellt werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 3. (2)	Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen darf nur eine Tastatur zur Verfügung gestellt werden, die folgenden Anforderungen entspricht:	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 4. (1)	Arbeitsstisch/ - Fläche: Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind geeignete Arbeitstische oder Arbeitsflächen zur Verfügung zu stellen, für die folgendes gilt:	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 4. (2)	Bei häufiger Arbeit mit Arbeitsvorlagen sind auf Wunsch Vorlagehalter zur Verfügung zu stellen, für die folgendes gilt:	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 4. (3)	Die Fläche vor der Tastatur oder vor dem Tastenfeld der Tastatur muß eine ausreichende Tiefe aufweisen, um den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen das Auflegen der Hände zu ermöglichen.	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 4. (4)	Der Beinfreiraum unter dem Arbeitstisch und der Arbeitsfläche ist so zu bemessen,	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 5. (1)	Arbeitsstühle: Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind Arbeitsstühle zur Verfügung zu stellen, die folgenden Anforderungen entsprechen müssen:	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 5. (2)	Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind Fußstützen zur Verfügung zu stellen, wenn dies auf Grund der Körpermaße oder fehlenden Tischhöhenverstellung erforderlich ist.	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 6. (1)	Beleuchtung: Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten,	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 6. (2)	Lichteintrittsöffnungen, die störende Reflexionen oder zu hohe Kontraste hervorrufen, müssen mit verstellbaren Lichtschutzvorrichtungen ausgestattet sein.	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 6. (3)	Die Beleuchtung ist so zu dimensionieren und anzuordnen,	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 7	Strahlung: Alle Strahlungen mit Ausnahme des sichtbaren Teils des elektromagnetischen Spektrums müssen auf Werte verringert werden, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen unerheblich sind.	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 8	Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren im Sinne des § 68 Abs. 1 ASchG ist insbesondere festzustellen, ob Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 vorliegt		GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 9	Alle zur Programmbedienung notwendigen Informationen, wie Handbücher und Tastaturschablonen müssen, soweit sie für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendig sind, für die Arbeitnehmer/innen leicht erreichbar zur Verfügung stehen.	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 10. (1)	Pausen und Tätigkeitswechsel: Nach jeweils 50 Minuten ununterbrochener Bildschirmarbeit muß eine Pause oder ein Tätigkeitswechsel im Ausmaß von jeweils mindestens 10 Minuten erfolgen.	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBI. I Nr. 9/1997 § 10. (2)	Abs. 1 gilt nicht, wenn täglich nicht mehr als zwei Stunden ununterbrochen Bildschirmarbeit geleistet wird.	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBI. I Nr. 9/1997 § 10. (3)	Eine nach 50 Minuten zustehende Pause oder der Tätigkeitswechsel kann jeweils in die anschließende zweite Stunde verlegt werden, sofern der Arbeitsablauf dies erfordert.	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBI. I Nr. 9/1997 § 10. (4)	Ein Tätigkeitswechsel im Sinne der Abs. 1 und 2 muß in Tätigkeiten bestehen, die geeignet sind, die durch die Arbeit am Bildschirmgerät auftretenden Belastungen zu verringern.		GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBI. I Nr. 9/1997 § 10. (5)	Pausen gemäß Abs. 1 sind in die Arbeitszeit einzurechnen.	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBI. I Nr. 9/1997 § 10. (6)	Ist aus zwingenden technischen Gründen eine Pausenregelung oder ein Tätigkeitswechsel im Sinne der Abs. 1 und 3 nicht möglich, so ist eine gleichwertige andere Pausenregelung zu treffen oder ein gleichwertiger anderer Tätigkeitswechsel vorzusehen.	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBI. I Nr. 9/1997 § 11. (1)	Untersuchungen: Der/die Arbeitgeber/in hat Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen bei Vorliegen von Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens anzubieten	vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBI. I Nr. 9/1997 § 11. (2)	Arbeitnehmer/innen können für Untersuchungen gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen:	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBI. I Nr. 9/1997 § 11. (3)	Die Kosten für Untersuchungen gemäß Abs. 1 sind von den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen zu tragen.		GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro

Firma: alle Betriebe
 Formular ausgefüllt von M. Göd
 Datum: 15. Oktober 2012

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 11. (4)	Der/die Arbeitgeber/in hat Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen weiters eine augenfachärztliche Untersuchung zu ermöglichen, wenn sich diese auf Grund von Untersuchungen gemäß Abs. 1 als erforderlich erweist.	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 12. (1)	Sehhilfen: Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen,	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 12. (2)	Hinsichtlich der Brillenglasqualität sind unter Berücksichtigung des Abs. 1 Z 2 zu verwenden:	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 12. (3)	Die Kosten für Sehhilfen, die ausschließlich durch den notwendigen Schutz bei Bildschirmarbeit unter Beachtung der Abs. 1 und 2 entstehen, sind von den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen zu tragen, sofern nicht die Träger der Sozialversicherung diese übernehmen.	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 13. (1)	Jeder/jede Arbeitnehmer/in ist vor Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit am Bildschirmgerät und bei jeder wesentlichen Veränderung der Organisation seines/ihrer Arbeitsplatzes im Umgang mit dem Gerät sowie hinsichtlich der ergonomisch richtigen Einstellung und Anordnung der Arbeitsmittel zu unterweisen.	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 14. (1)	Die an Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigten Arbeitnehmer/innen sind über folgendes zu informieren:	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBl. I Nr. 9/1997 § 14. (2)	Die Information der einzelnen Arbeitnehmer/innen kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt oder Belegschaftsorgane errichtet sind und diese im Sinne des Abs. 1 informiert werden.	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBI. I Nr. 9/1997 § 15. (1)	Die an Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigten Arbeitnehmer/innen sind zu den in dieser Verordnung geregelten Fragen anzuhören und an deren Behandlung zu beteiligen.	laufend	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V	BGBI. I Nr. 9/1997 § 15. (2)	Die Anhörung und Beteiligung der einzelnen Arbeitnehmer/innen kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt oder Belegschaftsorgane errichtet sind und diese im Sinne des Abs. 1 befaßt werden.	ggf.	GF/SVP	Sicherheitsdokument Büroangestellte			RFK-betriebe: Büro
Elektroinstallationsverordnung ESV 2003	§ 3	Fachkraft gemäß ÖVEEN 50110 muss regelmäßig Elektroattest ausstellen	alle 10 Jahre	GF	VA Ausrüstung			RFK-Betriebe eigene Heizung
VEXAT					Arbeitsplatzevaluierung: VEXAT trifft nicht zu			
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBI. II Nr. 3/2011 § 1 (2)	Bauarbeiten sind insbesondere auch ... sowie Fassadenreinigungs- und Rauchfangkehrerarbeiten	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung; Unterweisungen			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBI. II Nr. 3/2011 § 2 (1)	Baustellen im Sinne dieser Verordnung sind jene Bereiche, in denen Arbeitnehmer Arbeiten nach § I Abs. 2 durchführen.	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung; Unterweisungen			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBI. II Nr. 3/2011 § 4 (1)	Bauarbeiten dürfen nur unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson, mit der erforderlichen Sorgfalt und nach fachmännischen Grundsätzen durchgeführt werden. Als Aufsichtsperson kann der Arbeitgeber oder eine von ihm bevollmächtigte, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Person tätig sein.	geg.falls	GF	Arbeitsplatzevaluierung; Unterweisungen			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBI. II Nr. 3/2011 § 4 (3)	Die Vorlage eines Zeugnisses gemäß Abs. 2 kann entfallen, wenn die Aufsichtsperson durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung, zB einer Meisterprüfung, nachweist, daß sie die erforderlichen Kenntnisse (Abs. I Z 2) besitzt.	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung; Unterweisungen			RFK-Betriebe: RFK

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Bauarbeiterschutzzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 5 (1)	Arbeitnehmer, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an körperlichen Schwächen oder Gebrechen in einem Maße leiden, daß sie dadurch bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere gefährden könnten, dürfen mit Arbeiten dieser Art nicht beschäftigt werden.	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung; Unterweisungen			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 5 (2)	Arbeitnehmer, die aus gesundheitlichen Gründen persönliche Schutzausrüstungen nicht verwenden können, dürfen mit Arbeiten, die das Tragen der Schutzausrüstungen erfordern, nicht betraut werden.	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung; Unterweisungen			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 5 (3)	Arbeitnehmer, die sich offenbar in einem durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, in dem sie sich selbst oder andere auf der Baustelle Beschäftigte gefährden könnten, dürfen auf der Baustelle nicht beschäftigt werden.	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung; Unterweisungen			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 5 (4)	Mit der selbständigen Ausführung von Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut, körperlich und fachlich geeignet sowie besonders unterwiesen worden sind. Sofern solche Arbeiten von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt werden, muß eine wirksame Überwachung dieses Arbeitnehmers sichergestellt sein, wie durch Beaufsichtigen des Arbeitnehmers, Personenüberwachungsanlagen oder sonstige geeignete Maßnahmen. Dies gilt insbesondere für .4. Arbeiten auf Dächern, wobei die Arbeitnehmer mit persönlicher Schutzausrüstung gesichert sind (§ 87),	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung; Unterweisungen			RFK-Betriebe: RFK

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 6 (1)	Arbeitsplätze und die Zugänge zu diesen sowie sonstige Verkehrswege im Bereich der Baustelle sind ordnungsgemäß anzulegen und in einem solchen Zustand zu erhalten. Arbeitsplätze und Verkehrswege sind von Hindernissen und Abfällen freizuhalten. Sie müssen gegen herabfallende Gegenstände geschützt sein.	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 6 (2)	Standflächen sind unter Berücksichtigung der Art der auszuführenden Arbeiten ausreichend groß und tragsicher zu gestalten. Bei vereisten Stand und Verkehrsflächen müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, durch die eine Gefährdung der Arbeitnehmer verhindert wird.	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 6 (3)	Bauarbeiten dürfen an übereinanderliegenden Stellen nicht gleichzeitig ausgeführt werden, sofern nicht die unten liegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege gegen herabfallende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen geschützt sind.	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 6 (5)	Während der in die Dunkelheit fallenden Arbeitsstunden oder bei nicht ausreichender natürlicher Belichtung müssen Arbeitsplätze und Verkehrswege ausreichend beleuchtet sein. Auf Arbeitsplätzen ohne natürliche Belichtung und auf Arbeitsplätzen, an denen während der Dunkelheit gearbeitet wird, muß für eine von der Beleuchtung unabhängige Notbeleuchtung, wie Akku-Handlampen, vorgesorgt sein. Die Notbeleuchtung muß die Umgebung zumindest so erhellen, daß die Arbeitnehmer die Arbeitsplätze und Verkehrswege sicher verlassen können	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten			RFK-Betriebe: RFK

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 6 (6)	Zum Erreichen von schwer zugänglichen Arbeitsplätzen und zur Durchführung von Arbeiten an diesen Plätzen müssen geeignete Einrichtungen verwendet werden, wie Arbeitskörbe, Hubarbeitsbühnen, mechanische Leitern, fahrbare Arbeitssitze oder Anlegeleitern. Wenn in exponierten Lagen ein Einsatz solcher Einrichtungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre, wie bei Felsputzarbeiten, dürfen anstelle dieser Einrichtungen geeignete Sicherheitsgeschirre (§ 30) verwendet werden.	laufend	GF	n. relevant, weil zu hoher Aufwand			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 7	Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.	laufend	GF	n. relevant, weil zu hoher Aufwand			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 7 (4)	Die Anbringung von Absturzsicherungen (§ 8) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) kann entfallen, wenn der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit ist. In diesen Fällen müssen die Arbeitnehmer entsprechend § 30 sicher angeseilt sein.	laufend	GF	n. relevant, weil zu hoher Aufwand			RFK-Betriebe: RFK
	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 8 (3)	Bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20 ° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m müssen geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sein, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern. Bei besonderen Gegebenheiten, wie auf glatter, nasser oder vereister Dachhaut, die ein Ausgleiten begünstigen, müssen auch bei geringerer Neigung solche Schutzeinrichtungen vorhanden sein.	laufend	GF	n. relevant, weil zu hoher Aufwand			RFK-Betriebe: RFK

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 87 (5)	Das Anbringen von Schutzeinrichtungen nach Abs. 3 darf nur entfallen bei 1. geringfügigen Arbeiten, wie Reparatur- oder Anstricharbeiten, die nicht länger als einen Tag dauern, 2. Arbeiten am Dachsaum oder im Giebelbereich. In diesen Fällen müssen die Arbeitnehmer mittels Sicherheitsgeschirr angesieilt sein.	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 92 (1)	Vor der erstmaligen Reinigung von Schornsteinen ist zu prüfen, ob im vorgesehenen Arbeits- und Verkehrsbereich Anlagen, wie elektrische Anlagen, Antennen, Rohrleitungen oder maschinelle Anlagen, vorhanden sind, durch die Arbeitnehmer gefährdet werden können.	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 92 (1)	Sind solche Anlagen vorhanden, müssen mit dem Eigentümer oder Betreiber dieser Anlagen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden. Reinigungsarbeiten dürfen erst ausgeführt werden, nachdem die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt wurden.	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 92 (2)	Schornsteinreinigungsarbeiten dürfen vom Dachboden aus nur ausgeführt werden, wenn nicht isolierte elektrische Freileitungen für Nennspannungen unter 1 kV die Abstände lt. Kommentar haben.	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 92 (3)	Sind die Freileitungen isoliert oder sind am Schornsteinkopf Einrichtungen, wie geschlossene Schornsteinaufsätze, vorhanden, die ein Berühren eines über die Schornsteinmündung hinausgestoßenen Kehrgerätes mit unter Spannung stehenden Leitungen ausschließen, hat abweichend von Abs. 2 der waagrechte Mindestabstand zur Außenwand des Schornsteines für Nennspannungen unter 1 kV zu betragen	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten			RFK-Betriebe: RFK

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 92 (4)	Schornsteine dürfen von innen befahren werden, wenn an ihrer Sohle eine Einstiegsöffnung von mindestens 60 X 60 cm vorhanden ist. Schornsteine dürfen nur dann innen bestiegen und befahren werden, wenn sich in den angeschlossenen Feuerstätten kein Feuer befindet. Automatisch anfahrende Feuerstätten müssen außer Betrieb gesetzt und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten gesichert sein. Schornsteine sind vor dem Besteigen und Befahren zu belüften.	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisungen			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 92 (5)	Wenn für die Durchführung von Schornsteinreinigungsarbeiten keine mit Absturzsicherungen gemäß § 8 versehenen Standplätze und Zugänge zu diesen vorhanden sind, müssen die Arbeitnehmer in sonstiger geeigneter Weise gesichert sein. Als geeignete Sicherung gilt insbesondere das Anseilen der Arbeitnehmer an einem am Dach montierten hierfür vorgesehenen gespannten Stahldrahtseil.	laufend	GF	Formular Checkliste Kletterarbeiten			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)	BauV, BGBl. II Nr. 3/2011 § 93 (1)	Arbeiten an oder in Feuerungsanlagen von Betriebseinrichtungen, wie Dampfkessel, Industrieöfen oder Zentralheizanlagen, dürfen erst begonnen werden, wenn die Anlagen entsprechend ausgekühlt und durchlüftet sind. Bei diesen Arbeiten müssen die Anlagen überdies dauernd und ausreichend durchlüftet werden.	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisungen			RFK-Betriebe: RFK
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV-Novelle 2011)		Soweit erforderlich, sind zusätzliche Maßnahmen gegen eine Gefährdung durch Hitzeeinwirkung zu treffen. Nötigenfalls müssen auch Vorkehrungen getroffen werden, die eine Gefährdung der Arbeitnehmer durch Gase, Dämpfe, Rauch, Hitze oder schädliche Zugluft ausschließen. Offenes Licht darf bei Arbeiten im Inneren von Feuerungsanlagen nicht verwendet werden.	laufend	GF	Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisungen			RFK-Betriebe: RFK

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

GewO	BGBl 88/2000 § 81a	Eine wesentliche Änderung bedarf Genehmigung lt. § 77a, Änderung des Betriebes ist der Behörde anzuzeigen	Änderung/Erweiterg.	GF	bauliche Maßnahmen			RFK-Betriebe eigene Heizung
GewO	BGBl 194/93 §353	Verfahren betreffend der Genehmigung von Betriebsanlagen einhalten	Genehmigung	GF	erl.			RFK-Betriebe eigene Heizung
FeuerungsanlagenV O FAV	BGBl. II 331/1997 § 4	Emissionen und Abgasverluste sind bei bestimmten Anlagen zu messen	laufend	GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.			RFK-Betriebe eigene Heizung
FeuerungsanlagenV O FAV	BGBl 331/1997 § 6	Die Emissionsgrenzwerte dieser Verordnung müssen im Wärmeleistungsbereich der Feuerungsanlage eingehalten werden	laufend	GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.			RFK-Betriebe eigene Heizung
FeuerungsanlagenV O FAV	BGBl 331/1997 § 25	Wiederkehrende Überprüfung der Feuerungsanlage mit Bestimmung des CO-Emission, dem Abgasverlust und der Rußzahl (nur bei Ölfeuerungsanlagen)	jährlich	GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.			RFK-Betriebe eigene Heizung
FeuerungsanlagenV O FAV	BGBl 331/1997 § 26	Außerordentliche Prüfung, wenn beim Betrieb einer Feuerungsanlage Emissionen gegeben sind, die Zweifel an der einwandfreien Funktion der Feuerungsanlage rechtfertigen		GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.			RFK-Betriebe eigene Heizung
FeuerungsanlagenV O FAV	BGBl 331/1997 § 27	Prüfbescheinigung muß Mängel und Vorschläge zu deren Behebung enthalten und 5 Jahre aufbewahrt werden	jährlich	GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2.			RFK-Betriebe eigene Heizung
Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)	BGBl 102/2002 §15	Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen sind 1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und 2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.		GF		Abfallkübel beschriften und geg. auf ordentliche Mülltrennung achten		RFK-Betriebe
Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)	BGBl 102/2002 §18	Begleitscheinpflicht bei der Übergabe von gefährlichen Abfällen (siehe AbfallnachweisVO)			im normalen Rauchfangkehrerbetrieb keine gefährlichen Abfälle			
Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012	BGBl. II 341/2012 § 3	Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen sind für jedes Kalenderjahr fortlaufend (unter Angabe des Bezugszeitraumes) zu führen (siehe auch Entpflichtung nach UMG)	laufend	GF	Umweltregister			RFK-Betriebe

Firma: alle Betriebe
 Formular ausgefüllt von M. Göd
 Datum: 15. Oktober 2012

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2013	BGBI. II 341/2012 § 4	Rückgabe an erlaubnisfreie Rücknehmer (z.B. Leuchtstoffröhren) müssen nicht aufgezeichnet werden	laufend	Gf	keine				RFK-Betriebe
Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2013	BGBI. II 341/2012 § 5	Vereinfachte Aufzeichnungspflicht für Siedlungsabfälle abweichend zu § 2	laufend	GF	Umweltregister				RFK-Betriebe
Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2014	BGBI. II 341/2012 § 6	Vereinfachte Aufzeichnungspflicht für Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte und Batterien abweichend zu § 2	laufend	GF	Umweltregister				RFK-Betriebe
AbfallverzeichnisVO	BGBI. II 570/2003 § 2	Verpflichtung zur Übernahme der europ. Abfallverzeichnisnummern und Bezeichnungen für die Einstufung in gefährliche und nichtgefährliche Abfälle und die Verwendung der Abfallnummern	laufend	GF	nur Siedlungsabfälle				
AbfallverzeichnisVO	BGBI. II 570/2003 § 4-6	Abfallverzeichnis lt. Anhang 2 ist zu verwenden	laufend	GF	Umweltregister				RFK-Betriebe
AWG-Novelle Batterien	BGBI II 2008/39	kostenloses Rückgaberecht von Gerätebatterien und -akkumulatoren an Inverkehrbringer bzw. an Entpflichtungsstelle	laufend	Büro		Batterien getrennt sammeln und zurückbringen	in to-do-Listen Betriebe übernommen		RFK-Betriebe
BatterienVO	BGBL 2008/159 §9 (1)	Letztverbraucher können Gerätealtbatterien zumindest unentgeltlich zurückgeben	laufend	Büro					RFK-Betriebe
	BGBL 2008/159 §9 12 (1)	Letztverbraucher können Fahrzeugaltbatterien zumindest unentgeltlich zurückgeben	laufend	Büro					RFK-Betriebe
ElektroaltgeräteVO	Fassung BGBI. II Nr. 496/2008 § 10 (2) (3)	Hersteller, die Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke nach dem 12. August 2005 in Verkehr setzen, haben diese Geräte zumindest unentgeltlich zurückzunehmen.	laufend	Büro					RFK-Betriebe
REACH		aktuelle Sicherheitsdatenblätter für Stoffe im Haus haben.	laufend	Büro	s. Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz				RFK-Betriebe
Strafrechtsänderungsgesetz	BGBL 605/87	§180 Beeinträchtigung der Umwelt		GF					RFK-Betriebe
Strassenverkehrsordnung				GF	PB Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark Punkt 2.2., Führerscheinprüfungen				RFK-Betriebe
ISO 14001		Aufbau und Durchführung Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001	laufend	QMB	Managementsystem				BI

Firma: alle Betriebe
 Formular ausgefüllt von M. Göd
 Datum: 15.Oktober 2012

**Rechtsregister (Anforderungen an
 Betriebe in ganz Österreich)**

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)	BGBl 151/2005 § 3	ein Verband trägt Verantwortung für eine Straftat, wenn sie zu seinen Gunsten begangen wurde oder durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen		GF	Einführung UMS, QMS, AUVA			RFK-Betriebe
EMAS-VO III		Aufbau Umweltmanagementsystem, Umweltprüfung und Umwelterklärung	laufend	QMB	Managementsystem und NH-Bericht			BI